

Satzung Badmintonfreunde Ettlingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Badmintonfreunde Ettlingen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz & blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, vor allem den Badmintonsport in Ettlingen, aber auch den Sport allgemein, ideell und finanziell zu fördern. Dies kann unter anderem verwirklicht werden durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Werbeeinnahmen und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports, sowie durch Zuwendungen von Vereinsmitteln an steuerbegünstigte Vereine zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken. Wenn möglich gehört hierzu auch das Errichten und Unterhalten der erforderlichen Sportstätten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
5. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz genutzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Tod bei natürlichen Personen
 - 1.2 Auflösung bei juristischen Personen
 - 1.3 schriftliche Kündigung an den VorstandDer Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 1.4 Streichung von der Mitgliederliste
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.Dem betreffenden Mitglied steht dabei auf Wunsch eine vorherige Anhörung durch den Vorstand zu.
3. Mit dem Austritt eines Mitgliedes verliert der Austretende jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich im Besitz des Austretenden befinden, sind sofort zurückzugeben.

Satzung Badmintonfreunde Ettlingen

§ 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an). Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt und haben eine Stimme. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der geschäftsführende Vorstand beschließt,
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich

Satzung Badmintonfreunde Ettlingen

beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erster und zweiter Vorsitzender sowie der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Es steht ihm frei sich dafür eine Geschäftsordnung zu geben.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt der erste Vorsitzende, er kann dabei durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist ausschließlich der Badmintonabteilung der Spiel- und Sportvereinigung Ettlingen 1847 e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Satzung Badmintonfreunde Ettlingen

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.05.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.